

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für Prüfungen des Instituts Dr. Heidrich

(Stand: 29.12.2018)

1 Veranstalter und Leistungsgegenstand

(1) Veranstalter der Prüfungen ist das Institut Dr. Heidrich, Heinrich-Mann-Allee-40, D-14473 Potsdam (IDH).

(2) Die Prüfungen werden im Anschluss an den Vorbereitungslehrgang des Bildungszentrums der Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam angeboten.

2 Leistungen

(1) Die Leistungen beinhalten Sachkundeprüfungen gemäß § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG), Prüfungen über den Schutz von Tieren beim Transport (nachfolgend: Prüfungen) und weiterhin Services im Zusammenhang mit diesen Leistungen.

(2) Die Leistungen des Veranstalters sind kostenpflichtig. Die Preise für Prüfungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Anmeldung des Teilnehmers gültigen Angebot und der Leistungsbeschreibung gemäß Internetauftritt des IDH im Zusammenhang mit einem veröffentlichten konkreten Prüfungstermin (Datum). Für Services gemäß §§ 6 und 7 werden gesonderte Kosten fällig.

(3) Die Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Teilnahme am Vorbereitungslehrgang anzutreten und ggf. inklusive (maximal zweier) Wiederholungsprüfung(en) zu bestehen. Darüber hinaus ist bei Nichtbestehen eine erneute Teilnahme am Vorbereitungslehrgang erforderlich. Die zugehörige Prüfung ist ebenfalls innerhalb eines Jahres anzutreten. Bei neuerlichem Nichtbestehen wird über eine erneute Zulassung auf Antrag im Einzelfall entschieden.

3 Anmeldungen und Vertrag

(1) Anmeldungen zu Prüfungen haben mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Vorbereitungslehrgangs zu erfolgen, um dem Veranstalter eine ordnungsgemäße Vorbereitung zu ermöglichen.

(2) Anmeldungen sind verbindlich. Der Veranstalter stellt hierzu ein Online-Anmeldeformular auf der Internetseite des IDH (<http://www.idh-sachkunde.de/anmeldung>) zur Verfügung. Alternativ ist das auf der Internetseite bereitgestellte Formular zur Anmeldung ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an den Veranstalter einzusenden. Mit der Anmeldung kommt ein Vertragsverhältnis unter Einbeziehung dieser „Allgemeinen Teilnahme- und Geschäftsbedingungen“ zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer* zustande.

(3) Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die „Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen“ verbindlich an. Entsprechendes gilt auch für eine die Anmeldung durchführende berechnigte/juristische Person (Vorstand/Verein, Geschäftsführer/Firma, Träger).

(4) Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Nach der Anmeldung auf der Internetseite des IDH erhält der Teilnehmer, unter Beachtung der Angaben auf dem Anmeldeformular, eine automatische Bestätigung seiner Anmeldedaten per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse.

4 Persönliche Voraussetzungen und Zulassung

(1) Die Zusendung der Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung (Prüfungsplatz). Für die Prüfung sind Zugangsvoraussetzungen vorgeschrieben, deren Erfüllung Voraussetzung für die Teilnahme ist. Entsprechendes gilt, wenn eine Förderung, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III), in Anspruch genommen werden soll. Die Zugangsvoraussetzungen sind vom Teilnehmer selbst zu prüfen.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind grundsätzlich das Vorhandensein von Vorkenntnissen und ausreichenden praktischen Erfahrungen im Umgang mit den betreffenden Tieren in Bezug auf den Prüfungsschwerpunkt, zu

dem eine Prüfungsanmeldung erfolgt. Weiterhin dürfen kein Tierhaltungsverbot nach § 16a Satz 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) und keine behördlichen Vorwürfe, wiederholt oder grob tierschutzrechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt zu haben, bestehen.

(3) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen sind weiterhin die erfolgreiche persönliche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang der IHK und sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache. Dolmetscher und andere Hilfestellungen sind nicht zulässig.

(4) Der Veranstalter entscheidet nach Erhalt einer Anmeldung nach pflichtbewusstem Ermessen über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung zur Prüfung gilt mit Übersendung der Rechnung an den Teilnehmer als bestätigt. Entsprechendes gilt bei Übersendung einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters über die Anmeldung zur Prüfung, insbesondere im Falle der Verlegung von Prüfungsterminen.

(5) Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzung hierfür nicht oder nicht mehr gegeben ist.

5 Fälligkeit des Prüfungsentgeltes

(1) Das Prüfungsentgelt wird mit der Anmeldung fällig und ist entsprechend der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Entscheidend ist der Zufluss beim Veranstalter.

(2) Erfolgt der Zahlungseingang beim Veranstalter nicht in der vorgegebenen Frist, kann die Zulassung zur Prüfung (Prüfungsplatz) durch den Veranstalter nicht mehr zugesichert werden. Einer gesonderten Mitteilung des Veranstalters hierzu bedarf es nicht. Die Ansprüche auf Zahlung des Prüfungsentgeltes, von Rücktrittskosten bzw. Servicegebühren bleiben davon unberührt.

6 Abmeldung - Rücktritt

(1) Die Ausübung des Rücktrittsrechts bedarf der Schriftform. Ausschlaggebend ist der Zugang beim Veranstalter. Sonn- und Feiertage bleiben hinsichtlich des Zugangs unberücksichtigt.

(2) Der nicht von einem Kostenträger geförderte Teilnehmer hat bis 4 Wochen vor der geplanten Prüfung das Recht, ohne Angabe von Gründen, vom Vertrag zurückzutreten. Hierfür wird lediglich eine Servicegebühr von 80,00 EUR inkl. MwSt. fällig. Der Differenzbetrag zum bereits entrichteten Prüfungsentgelts wird zurückerstattet oder bei Einverständnis des Teilnehmers für eine Folgeprüfung gutgeschrieben.

(2a) Unter der Voraussetzung, dass das Prüfungsentgelt durch den Teilnehmer bereits entrichtet und mit dem Rücktritt gleichzeitig eine verbindliche Anmeldung für eine Folgeprüfung vorgenommen wurde (Verschieben eines Prüfungstermins) wird bis 2 Wochen vor der Prüfung lediglich eine Servicegebühr von 60,00 EUR inkl. MwSt. fällig.

(3) Bei Abmeldungen von weniger als 4 Wochen vor der Prüfung werden 25 % des in der Rechnung ausgewiesenen Prüfungsentgeltes berechnet (Rücktrittskosten), jedoch mindestens die unter Ziffer 2 genannte Servicegebühr. Bei Abmeldungen ab 2 Wochen vor der Prüfung werden 50 %, bei Abmeldungen ab 1 Woche vor der Prüfung 75 % des ausgewiesenen Prüfungsentgeltes berechnet, jedoch mindestens die unter Ziffer 2 genannte Servicegebühr. Bei Abmeldungen ab 3 Tagen vor der Prüfung werden 100 % des ausgewiesenen Prüfungsentgeltes berechnet. Dies trifft zu, sofern kein geeigneter Ersatzteilnehmer für die betreffende Prüfung gestellt wird, der dem Veranstalter unverzüglich schriftlich benannt wird.

(5) Zusätzlich zu dem Rücktrittsrecht nach § 6 Abs. 1 kann der Teilnehmer, für den eine Förderung nach dem SGB II oder SGB III beantragt wurde oder in dem eine Förderung nach dem SGB II oder SGB III grundsätzlich möglich ist, bei Nichtanerkennung oder Versagung der Förderung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum geplanten Beginn des Vorbereitungslehrgang kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Auf die Rechtmäßigkeit oder die Bestandskraft der Entscheidung des Kostenträgers kommt es insoweit nicht an. Im Falle des Rücktritts wegen Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung für den Rücktritt nach dieser Ziffer, dass der Teilnehmer dem Veranstalter das Einverständnis des Kostenträgers mit dem Rücktritt nachweist.

7 Zusätzliche Leistungen

(1) Werden vom Teilnehmer bei der Anmeldung fehlerhafte Daten zu seiner Person oder Anschrift übermittelt oder werden vom Teilnehmer im Nachhinein Änderungen in der Rechnungslegung, z.B. der Anschrift, gewünscht, die eine erneute Erstellung einer Rechnung inklusive einer Gutschrift erfordern, wird hierfür eine Servicegebühr von 80,00 EUR inkl. MwSt. fällig.

(2) Für die Erstellung einer Zweitschrift eines Zertifikates einer bestandenen Prüfung (Duplikat) wird eine Servicegebühr von 60,00 EUR inkl. MwSt. fällig.

8 Absage

(1) Der Veranstalter behält sich vor, wegen des plötzlichen Ausfalls eines Prüfers sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbetrieb, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, die Prüfung abzusagen. Ferner behält sich der Veranstalter vor, Prüfungen abzusagen, wenn der Vorbereitungslehrgang wegen nicht ausreichender Teilnehmerzahl abgesagt wurde. Im Falle der Absage werden bereits gezahlte Prüfungsentgelte erstattet oder mit Zustimmung des Teilnehmers für einen Folgelehrgang gutgeschrieben.

(2) Im Falle der Absage verpflichtet sich der Veranstalter, dem Teilnehmer umgehend eine Mitteilung über den Rücktritt zu übersenden. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche wegen eines Rücktritts durch den Veranstalter sind ausgeschlossen.

9 Bild- und Tonaufnahmen, Unterlagen

Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen während der Veranstaltungen ist nicht gestattet. Ausgegebene Unterlagen zur Vorbereitung auf die Prüfung des Veranstalters sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt, verbreitet, in Datensysteme eingespeichert oder zu anderen als dem vorgesehenen Zweck der persönlichen Prüfungsvorbereitung verwendet werden. Ausgegebene Prüfungsbögen sind bis zum Ende der Prüfung vollständig beim Veranstalter abzugeben. Alle Inhalte unterliegen dem Urheberrecht.

10 Datenschutz

Mit seiner Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass der Veranstalter seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Planung des Vorbereitungslehrgangs der IHK Potsdam, der Abwicklung der Prüfung und zugehöriger Informationsbereitstellung der Teilnehmer speichert und verarbeitet. An nicht mit der Abwicklung des Vorbereitungslehrgangs und der Prüfung befasste Dritte werden die Daten nicht herausgegeben. Ausnahmen hiervon betreffen ausschließlich das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Ziffer 2. Weiterhin erfolgt eine Übermittlung an Dritte nur, soweit der Veranstalter gesetzlich oder durch behördliche oder Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet ist.

11 Sonstige Verpflichtungen

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, ausgenommen bei höherer Gewalt, alle Voraussetzungen für einen geordneten Ablauf der Prüfung durch einen Prüfungsausschuss zu gewährleisten sowie bei Bestehen ein Zertifikat zur Verfügung zu stellen. Hierfür hat der Teilnehmer dem Veranstalter jede Änderung der Anschrift innerhalb des Anmelde- und Prüfungszeitraums unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird durch den Teilnehmer eine Prüfung angetreten, obwohl die Zugangsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorlagen, so kann, auch im Nachhinein, die Prüfung unabhängig vom jeweiligen Ergebnis als nicht bestanden gewertet werden. Dies trifft insbesondere zu, wenn durch den Teilnehmer wissentlich unwahre Angaben zur Person, zu einem bestehenden Tierhaltungsverbot und/oder dem Vorliegen behördlicher Vorwürfe, wiederholt oder grob tierschutzrechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt zu haben, gemacht wurden. In diesem Fall hat, wenn bereits übergeben, die sofortige Rückgabe des/der Zertifikate/s durch den Teilnehmer an den Veranstalter zu erfolgen. Weiterhin wird im vorstehenden Fall der Unterrichtung der für den Tierschutz zuständigen Behörde/n zugestimmt.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Es sind aber stets beide Geschlechter oder die eine Anmeldung durchführende berechnigte/juristische Person (Vorstand/Verein, Geschäftsführer/Firma, Träger) gemeint.